

GR_GERICHTE U 2008 27 vom 13. Mai 2008

GR Gerichte, 2008-05-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2008_27

FR: GR_GERICHTE U 2008 27 du 13 mai 2008

IT: GR_GERICHTE U 2008 27 del 13 maggio 2008

Regeste

Taxibewilligung | Konzessionen

Erwägungen

E. 1

... ist seit 1. August 2007 Inhaber einer B-Taxibewilligung der Gemeinde ... Nachdem er mit Gesuch vom 3. Dezember 2007 eine A-Bewilligung per 1. Januar 2008 beantragt hatte, erteilte ihm der Gemeindevorstand am 14. Dezember 2007 auch für das Jahr 2008 eine Taxi-Bewilligung der Kategorie B.

E. 2

Erst auf schriftliche Nachfrage vom 5. Februar 2008 hin verweigerte der Gemeindevorstand ... mit Verfügung vom 21. Februar 2008 die Erteilung einer Bewilligung der Kategorie A mit der Begründung, die Höchstzahl der A- Bewilligungen sei bereits ausgeschöpft. Auch könne der Gesuchsteller einen 24 h -Betrieb gemäss Art. 6 Abs. 3 des kommunalen Taxi- und Kutschergesetzes (TKG) nicht gewährleisten, da er noch bei einer im Bausektor tätigen Firma angestellt sei und für die Wintersaison eine Bewilligung für den Betrieb eines Marronistandes erhalten habe. Jedoch würden zurzeit die verteilten A- und B-Bewilligungen geprüft, um in Zukunft eine noch bessere Verteilung der Bewilligungen zu gewährleisten.

E. 3

Dagegen liess ... 12. März 2008 frist- und formgerecht Beschwerde an das Verwaltungsgericht Graubünden erheben mit den Anträgen um kostenfällige Aufhebung des Entscheides und um Mitteilung des Dispositivs. Zur Begründung wurde vorgebracht, er besitze einen Audi A6 Avant Quattro und einen Toyota Previa und sei bereits seit 1. August 2007 im Besitz einer Taxibewilligung der Kategorie B. Damit stehe fest, dass er die in Art. 7 TKG vorgesehenen Voraussetzungen erfülle, da er sonst keine B-Bewilligung erhalten hätte. 65 % der A-Bewilligungen seien seit 30 Jahren in den Händen von bloss zwei Inhabern konzentriert, was klar dem Gleichbehandlungsgrundsatz von Art. 27 BV widerspreche. Dies gehe sowohl aus dem Entscheid des Verwaltungsgerichtes Graubünden vom 20. Februar 1998 (VGE 737/97) als auch aus dem Bundesgerichtsentscheid vom 28. Juni 2001 (2P.77/2001) klar hervor. Die Gemeinde halte in Ziff. 2 der angefochtenen Verfügung selbst fest, sie wolle in Zukunft eine bessere Verteilung der Bewilligungen anstreben. Damit stehe fest, dass die bisherige Praxis verfassungswidrig sei. Wie aus den Tabellen über die erteilten Taxi- Bewilligungen der Jahre 2001 - 2006 hervorgehe, gehörten 11 von insgesamt 24 A-Bewilligungen (46 %) der Taxi ... AG oder ihrem Inhaber, ... Vier Bewilligungen der Kategorie A seien der AG ... zugeteilt. Damit seien 15 von 24

A-Konzessionen (d.h. 62.5 %) auf zwei Konkurrenten verteilt, während die übrigen neun Bewilligungen auf acht Inhaber entfallen würden. Dies gehe nicht an, zumal Art. 6 Abs. 2 TKG ausdrücklich eine breite Streuung der A- Bewilligungen vorschreibe. Zu bedenken sei auch, dass ein Anspruch auf die bisher erteilten A-Bewilligungen gemäss Art. 3 Abs. 1 TKG nicht bestehe, weshalb es möglich sei, einem übervertretenen Inhaber eine Bewilligung zu Gunsten des Beschwerdeführers wegzunehmen. Schliesslich wies der Beschwerdeführer darauf hin, er selbst besitze bloss eine B-Bewilligung, weshalb er sich mit anderen Beschäftigungen aushelfen müsse. Erhielte er aber eine A-Bewilligung zugeteilt, würde er einen zusätzlichen Chauffeur anstellen und so einen 24 h-Betrieb über 365 Tage sicherstellen. Im Übrigen erfülle er alle im Gesetz vorgegebenen Voraussetzungen für die Erteilung einer A-Bewilligung, da er inzwischen seine Tätigkeit als Gerüstbauer definitiv aufgegeben habe und der erwähnte Marronistand vor allem durch seine Ehefrau betreut werde.

E. 4

Im Lichte dieser Ausführungen bestehen vorliegend keine Hinweise darauf, dass die beschwerdebeklagte Gemeinde bei der Beschränkung der Anzahl A-Taxibewilligungen ihr Ermessen überschritten hätte (siehe auch: Bundesgerichtsentscheid vom 29. August 2006 [2P.8/2006]). Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn die Anzahl der A-Taxibewilligungen an sich beschränkt ist. Wenn es jedoch um die Verteilung der Bewilligungen geht, beruft sich der Beschwerdeführer zu Recht auf die Wirtschaftsfreiheit. Wie oben ausgeführt hat er somit einen Anspruch darauf, dass im Hinblick auf die

Zuteilung der A-Taxibewilligungen eine Interessenabwägung nach sachlichen Kriterien vorgenommen wird. Nach der erwähnten höchstrichterlichen Rechtsprechung entspricht eine breite Streuung von A-Taxibewilligungen dem Gehalt der Wirtschaftsfreiheit besser als die Häufung von Bewilligungen in einer Hand. Neue Bewerber dürfen nicht auf unabsehbare Zeit gegenüber den bisherigen Bewilligungsinhabern diskriminiert werden (BGE 108 Ia 135, E. 5), weshalb die bisherigen Inhaber einer A-Taxibewilligung nicht automatisch einen Anspruch auf Erneuerung derselben haben (VGE 747/97). Jedoch ist es bei der Festlegung der Auswahlkriterien durchaus zulässig diejenigen Bewerber vorzuziehen, welche die öffentlichen Bedürfnisse unter den Gesichtspunkten der Qualität und der Diversifizierung am ehesten befriedigen können (BGE 132 I 101, E. 2.2). Diesen übergeordneten Grundsätze hat die Gemeinde, unabhängig von geplanten Gesetzesrevisionen und in Beachtung des schon geltenden Gesetzes, zum Durchbruch zu verhelfen. Mit anderen Worten muss sie einen Weg finden, welcher die Gleichbehandlung der Gewerbetreibenden gewährleistet. Insofern kann die in der angefochtenen Verfügung vorgebrachte Begründung als solche nicht aufrechterhalten werden.

E. 5

a) Im vorliegenden Fall erweist sich die Abweisung des Gesuches um Erteilung einer A-Taxibewilligung jedoch aus anderen Gründen als rechtmässig. Um eine A-Bewilligung für das Jahr 2008 erhalten zu können, hätte der Beschwerdeführer den Nachweis erbringen müssen, dass er über die fünf vom Taxi- und Kutschergesetz verlangten Voraussetzungen verfügt. Demnach hätte er belegen müssen, dass er ab 1. Januar 2008 in der Lage gewesen wäre, einen 24 h-Taxibetrieb über 365 Tage im Jahr zu gewährleisten. Im Gesuch vom 3. Dezember 2007 wurde zur Begründung lediglich vorgebracht, der Beschwerdeführer verfüge über eine B- Taxibewilligung und erfülle daher über alle Voraussetzungen für den

Betrieb eines Taxidienstes. Ein Beleg über die Fähigkeit, einen 24 h-Taxibetrieb über 365 Tage im Jahr gewährleisten zu können, wurde jedoch nicht erbracht. Somit fehlte es an einer wesentlichen Bewilligungsvoraussetzung, weshalb das Gesuch des Beschwerdeführers letztlich zu Recht abgewiesen wurde.

b) Auch muss berücksichtigt werden, dass die Gemeinde aufgrund der beschränkten A-Taxibewilligungen in der Lage sein muss, bereits erteilte Bewilligungen zu entziehen, bevor diese wiederum neu zugeteilt werden können. Gemäss Art. 3 TKG muss die Nichterneuerung einer A-Taxibewilligung sechs Monate im Voraus angezeigt werden. Diese Konstellation führt letztlich dazu, dass Gesuche um Erteilung einer A-Taxibewilligung mindestens sechs Monate im Voraus gestellt werden müssen, damit die Nichterneuerung der A-Taxibewilligung durch die Gemeinde rechtzeitig angekündigt werden kann. In diesem Sinne war das Gesuch des Beschwerdeführers am 3. Dezember 2007 nicht nur ungenügend begründet, sondern auch klar verspätet. c) Die Gemeinde ist jedoch im Sinne der obigen Erwägungen darauf zu behaften, dass sie in Beachtung des geltenden Gesetzes innert nützlicher Zeit eine bessere Streuung der A-Taxibewilligungen erreichen will und dafür sachliche Differenzierungen treffen wird. Ob der Beschwerdeführer diese Kriterien dannzumal erfüllen wird, muss vorliegend offen gelassen werden. Jedenfalls ist eine allfällige Berücksichtigung wie erwähnt aber nur möglich, sofern er frühzeitig ein neues und vollständiges Gesuch um Erteilung einer A-Taxibewilligung für das Jahr 2009 stellt und die entsprechenden Nachweise beibringt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.